

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 09.10.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Ni/BI
Zuständig: Herr Nielsen
Telefon/Durchwahl: 67

SHGT - info-intern Nr. 353/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Corona-Quarantäneverordnung und Corona-Bekämpfungsverordnung geändert**

Wie bereits mit SHGT-Info-intern Nr. 351/20 angekündigt, hat die Landesregierung die Corona-Quarantäneverordnung und die Corona-Bekämpfungsverordnung aufgrund der neuen Reiseregelung geändert. Die Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung und der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 8. Oktober 2020 ist in der **Anlage** beigefügt. Die Änderungen treten heute am 9. Oktober 2020 in Kraft.

Corona-Quarantäneverordnung

Die Regelung zur Ausweisung inländischer Risikogebiete wurde gestrichen.

Corona-Bekämpfungsverordnung

Anstelle der bisherigen Ausweisungsmöglichkeit für inländische Risikogebiete in der Quarantäne-Verordnung mit der Folge zur Einhaltung einer häuslichen Quarantäne, wird im Rahmen der Corona-Bekämpfungsverordnung die Möglichkeit geschaffen, situationsabhängig bestimmte Beherbergungen von Personen aus inländischen Hochinzidenzgebieten durch Ausweisung durch das Land Schleswig-Holstein zu unterbinden.

Maßgeblich für das Beherbergungsverbot ist ein wesentlicher, also von gewisser Dauer geprägter Aufenthalt in inländischen Hochinzidenzgebieten. Dies betrifft in erster Linie den eigenen Wohnsitz, kann aber auch im Einzelfall ein anderer Aufenthalt sein. Liegt der Wohnsitz der Reisenden in einem ausgewiesenen inländischen Hochinzidenzgebiet, ist ein davon abweichender Aufenthalt von mindestens 14 Tagen in

einem Nicht-Hochinzidenzgebiet unmittelbar vor Beginn der Unterkunft in Schleswig-Holstein in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Dabei bezieht sich die Regelung auf gewerbliche Beherbergungsformen, also nicht auf nicht-gewerblich genutzte Ferienwohnungen (z.B. Zweitwohnungen) oder die eigene Häuslichkeit. Langfristig (saisonal) angemietete Stell- oder Liegeplätze, auf denen sich nicht gewerblich genutzte Wohnwagen, -mobile oder Sportboote befinden, erfüllen nicht die Anforderungen der gewerblichen Beherbergung sondern haben den Charakter einer Zweitwohnung. Stadtstaaten werden als Einheitsgemeinden mit kreisfreien Städten gleichgesetzt.

Als nicht touristische Zwecke sind insbesondere anzusehen

- berufliche oder medizinisch veranlasste Aufenthalte;
- private Reisegründe, insbesondere Besuche der Familie, eines Lebenspartners oder Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft;
- Aufenthalte zur Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder zum Beistand oder zur Pflege schutzbedürftiger Personen.

Durch die Neuregelung sollen Personen, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Land befinden, nicht beschwert werden. Schriftliche Bestätigungen der Reisenden zum Vorliegen negativer Testergebnisse sind nur von neu ankommenden Gästen erforderlich. Antikörpertests sind als Nachweis nach § 17 Absatz 2 Satz 4 nicht geeignet und zugelassen. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.

In der Folge werden in § 21 Absatz 2 neue Ordnungswidrigkeitstatbestände aufgenommen. Ordnungswidrig ist damit sowohl die vorsätzliche Beherbergung von Personen aus ausgewiesenen inländischen Hochinzidenzgebieten ohne, dass die dafür gestellten Voraussetzungen gegeben sind, als auch die vorsätzliche Falschangabe dieser Voraussetzungen durch Reisende.

- Ende info-intern Nr. 353/20 -

Anlage